

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

16. JAN 1970

Gesetz: Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundes-
anstalt für Arbeit (MTA): §§ 22, 23 (Vergütungs-
gruppen V b, VI b: Erteilung von Rechtsauskünften)

Leitsätze:

1. Ob ein Angestellter Rechtsauskünfte im Sinne des Aufgabenkreises der Fallgruppe 12 in der VergGr. V b MTA zu erteilen hat, ist danach zu beurteilen, ob es sich um solche Auskünfte handelt, die nach der dem MTA entsprechenden Organisation der Bundesanstalt von einem Sachbearbeiter in der Versicherungsabteilung bzw. in Leistungsstellen zu erteilen sind. Dabei spielt der Grad der Verbindlichkeit oder Schwierigkeit der Rechtsauskünfte keine Rolle.
2. Erteilt ein Angestellter sowohl Auskünfte (VergGr. VI b) als auch Rechtsauskünfte (VergGr. V b), dann hat er Anspruch auf Vergütung nach der Vergütungsgruppe, deren Merkmale von der überwiegend auszuübenden Tätigkeit erfüllt werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 96/69

Urteil des BAG vom 16. Januar 1970

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt am:

16. Januar 1970

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Januar 1970
durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundes-
richter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundes-
arbeitsrichter Schwennicke und Radke für Recht er-
kannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 4. Sep-
tember 1968 - 4 Sa 287/66 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 9. April 1951 Angestellter der Beklagten beim Arbeitsamt L . Seit Mai 1954 erhält er Vergütung nach VergGr. VI TO.A bzw. dem Manteltarifvertrag für die Angestellten der Beklagten (MTA). Er ist un-
streitig als Auskunftserteiler und Antragsannehmer be-
schäftigt worden.

Der Kläger begehrt Vergütung nach VergGr. V b MTA ab 15. Mai 1964. Er behauptet, daß er überwiegend Rechts-
auskünfte im Sinne der VergGr. V b Fallgruppe 12 erteile;
außerdem übe er weitere Sachbearbeitertätigkeiten aus.
Demgemäß hat der Kläger beantragt festzustellen, daß
die Beklagte verpflichtet ist, ihm ab 15. Mai 1964
Vergütung nach VergGr. V b MTA zu bezahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat
bestritten, daß der Kläger jemals eine nach VergGr. V b
MAT zu bewertende Tätigkeit verrichtet habe. Er übe die
Tätigkeit aus, die auf dem Dienstposten eines Antrags-
annehmers und Auskunftserteilers zu erfüllen sei. Daß
unter dem Aufgabenkreis der Sachbearbeiter in Leistungs-
stellen u.a. auch die Erteilung von Rechtsauskünften auf-
geführt sei, rechtfertige nicht, den Kläger wie einen
Sachbearbeiter nach VergGr. V b MTA zu vergüten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.
Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten
die Klage abgewiesen. Der Streitwert ist auf 23.081,--DM
festgesetzt worden. Mit der Revision verlangt der Kläger
Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung. Die
Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.
Das Landesarbeitsgericht nimmt an, daß der Kläger zu
keiner Zeit eine Tätigkeit verrichtet habe, welche die
Merkmale der VergGr. V b erreicht hätte. Aufgrund des
Vortrages des Klägers unterzieht es die vom Kläger bei-

spielhaft als für seine Tätigkeit repräsentativ aufgeführten 150 Auskünfte einer Bewertung und kommt zu dem Ergebnis, daß der Kläger dabei nur zu einem geringfügigen Prozentsatz, nämlich nur in rund 29 % der Fälle, Rechtsauskünfte im Sinne von schwierigen Auskünften erteile. Es folgt dabei dem Gutachten des Sachverständigen H .

Das Landesarbeitsgericht stellt es bei der Bewertung der Tätigkeit des Klägers zunächst darauf ab, ob er seit dem 1. Oktober 1960 Rechtsauskünfte erteilt hat, "die neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen in der Versicherungsabteilung auch gründliche und vielseitige Fachkenntnisse auf anderen mit diesem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der BAVAV und überwiegend selbständige Leistungen erfordern (TV Nr. 11/60 VergGr. V b) bzw. gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen nach dem 1. Oktober 1963 (TV vom 27. Mai 1964 VergGr. V b), und ob diese Rechtsauskünfte diejenigen überwiegen, für die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erforderlich sind (TV 11/60 VergGr. VI, TV vom 27. Mai 1964 VergGr. VI)". Dann prüft das Landesarbeitsgericht weiter, "ob die Frage als Rechtsauskunft angesehen werden muß, die durch den Sachbearbeiter bzw. eine Führungskraft verbindlich zu beantworten war". Es führt aus, nur solche Auskünfte seien als Rechtsauskünfte anzusehen, die schwierige Auskünfte seien. Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich den Rechtsbegriff der Erteilung von Rechtsauskünften im Sinne des Aufgabenkreises der Fallgruppe 12 VergGr. V b MTA verkannt und die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe nicht richtig angewandt.

Wie der erkennende Senat bereits in der Entscheidung BAG 16, 239 = AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV und seither in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, genügt es für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale eines Sachbearbeiters in der Versicherungsabteilung und eines Sachbearbeiters in Leistungsstellen im Sinne des Tarifvertrages Nr. 11/60 vom 18. November 1960 für die Angestellten der Beklagten, im Sinne



des MTA vom 21. April 1961 und im Sinne des 4. Tarifvertrages vom 27. Mai 1964 zur Änderung des MTA, wenn der Angestellte überwiegend für die in der Tarifnorm als Aufgabenkreis bezeichneten Aufgaben eingesetzt ist. Es ist nicht zu prüfen, ob die der Tarifnorm vorangestellten allgemeinen Merkmale der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse und überwiegend selbständigen Leistungen erfüllt sind. Auf die weiteren früheren Merkmale der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse auf anderen mit diesem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten kommt es überdies schon deshalb nicht an, weil diese Fachkenntnisse in den umfassenden Fachkenntnissen mit enthalten sind (BAG 13, 39 = AP Nr. 85 zu § 3 TO.A; BAG AP Nr. 86 zu § 3 TO.A). Wenn nach der Fassung des 4. Änderungstarifvertrages zum MTA die vorangestellten allgemeinen Merkmale in der Fallgruppe 12 VergGr. V b fortgefallen sind, so ist dadurch sachlich keine Änderung eingetreten; vielmehr sind die Tarifpartner hier nur der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in dieser Hinsicht gefolgt. Die materiellen Voraussetzungen für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale eines Sachbearbeiters sind dieselben geblieben. Es ist nach dieser Rechtsprechung ferner nicht erforderlich, daß vom Angestellten alle im Aufgabenkreis genannten Tätigkeiten erfüllt werden. Es genügt, wenn wenigstens eine der dort aufgeführten Aufgaben überwiegend auszuüben ist. Es genügt also hier, wenn überwiegend Rechtsauskünfte zu erteilen sind, um Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V b Fallgruppe 12 zu haben (vgl. hierzu auch AP Nr. 7 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV).

Um die Rechtsauskünfte von sonstigen durch den Antragsnehmer zu erteilenden Auskünften abzugrenzen, kommt es danach nicht auf die bei der einzelnen Auskunft anzuwendenden Fachkenntnisse an. Davon abgesehen ist es fehlerhaft, die Rechtsauskünfte im Sinne des Aufgabenkreises der Fallgruppe 12 VergGr. V b MTA entgegen dem klaren und eindeutigen Wortlaut des Tarifvertrages in schwierige und nicht schwierige Rechtsauskünfte zu unterteilen und nur die ersteren zum Aufgabenkreis eines Sachbearbeiters der Fallgruppe 12 der



VergGr. V b MTA zu zählen. Vielmehr wird die Erteilung von Rechtsauskünften jeden Schwierigkeitsgrades in dem Aufgabenkreis der Fallgruppe 12 der VergGr. V b erfaßt. Hätten die Tarifvertragsparteien es bei den Rechtsauskünften wie das Landesarbeitsgericht auf den Schwierigkeitsgrad abstellen wollen, so hätte dies genau so zum Ausdruck gebracht werden können und müssen, wie dies z.B. für die entscheidungsreife Bearbeitung der schwierigeren Leistungsanträge der Fall ist.

Schließlich ist es nicht richtig, wenn das Landesarbeitsgericht nur die Erteilung solcher Auskünfte als die Erteilung von Rechtsauskünften im Sinne der in Frage kommenden Norm ansieht, die durch eine Führungskraft verbindlich erfolgt. Eine solche Unterscheidung kann dem Tarifvertrag ebenfalls nicht entnommen werden. Es können vielmehr auch Rechtsauskünfte unter den Aufgabenkreis der Fallgruppe 12 VergGr. V b MTA fallen, aus denen sich eine verbindliche Leistungsverpflichtung der Beklagten noch nicht ergibt. Umgekehrt sind auch sonstige Auskünfte denkbar, die für den Ratsuchenden verbindlich sein können, ohne daß es sich um Rechtsauskünfte handelt, die aber trotzdem z.B. Schadenersatzansprüche nach sich ziehen können, wenn es sich um falsche Auskünfte handelt. Die Frage der Verbindlichkeit der Auskünfte ist deshalb kein maßgebliches Abgrenzungskriterium.

Ob der Kläger Rechtsauskünfte im Sinne des Aufgabenkreises der Fallgruppe 12 in der VergGr. V b MTA zu erteilen hat, ist danach zu beurteilen, ob es sich um solche Auskünfte handelt, die nach der diesem Tarifvertrag entsprechenden Organisation der Beklagten von einem Sachbearbeiter in der Versicherungsabteilung bzw. in Leistungsstellen zu erteilen sind (vgl. AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV). Allerdings darf nicht auf die Organisation der Beklagten zurückgegriffen werden, soweit es nach Ansicht der Beklagten auf die Verbindlichkeit und Schwierigkeit der Rechtsauskünfte ankommt. Würde die Organisation der Beklagten nahe legen, nur solche Angestellte der VergGr. V b Fallgruppe 12 zuzuteilen, die verbindliche und schwierige Rechtsauskünfte erteilen, so würde das unbeachtlich sein. Andernfalls



würden aufgrund der Organisation der Beklagten zur Unterscheidung zwischen Rechtsauskünften und sonstigen Auskünften Merkmale eingeführt werden, die der Tarif nicht vorsieht. Organisation und Bewertungskatalog der Beklagten können zwar Interpretationshilfen sein; hinter dem klaren und eindeutigen Wortlaut des Tarifs müssen sie jedoch zurücktreten.

Entgegen der Auffassung der Revisionsbeklagten hat das Landesarbeitsgericht seine Entscheidung, wenn es dem Gutachter folgt, damit noch nicht auf die maßgebliche Organisation der Beklagten abgestellt. Denn es ergibt sich aus dem angefochtenen Urteil und aus dem "Beweisbeschluß", daß der Gutachter danach gefragt worden ist, ob die Auskünfte umfassende Fachkenntnisse, selbständige Leistungen erfordern, ob sie verbindlich und schwierig sind. Nur auf diese für die Fallgruppe 12 der VergGr. V b MTA bedeutungslosen Rechtsbegriffe sind das Gutachten und die Entscheidung abgestellt.

Hiernach konnte das Berufungsurteil keinen Bestand haben. Die Sache mußte zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Dieses wird unter den hier aufgezeigten rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen haben, ob der Kläger überwiegend Rechtsauskünfte zu erteilen hat. Sollte die Erteilung solcher Auskünfte nicht mehr als die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers in Anspruch nehmen, dann wird das Landesarbeitsgericht noch zu prüfen haben, ob und in welchem Umfange der Kläger weitere von ihm behauptete Sachbearbeitertätigkeiten auszuüben hat. Der Kläger hat z.B. schon im ersten Rechtszug vorgetragen, er habe die Sachbearbeitung für Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz durchgeführt und Widersprüche bearbeitet, er habe Bescheinigungen für rechtserhebliche Tatsachen ausgestellt, die Sachbearbeitung für zusammengefaßte Aufgaben in der Versicherungsabteilung wahrgenommen und vorläufige Zahlungsanordnungen erteilt. Dies alles hat das Landesarbeitsgericht, wie die Revision zutreffend rügt, außer acht gelassen, obwohl diese Tätigkeiten als Sachbearbeitertätigkeiten



anzusehen sind und damit bei der Beurteilung, ob der
Kläger überwiegend Tätigkeiten nach VergGr. V b MTA aus-
führt, mit zu berücksichtigen sind, wenn sie vom Kläger
wahrgenommen worden sind.

gez. Dr. Poelmann

Bundesrichter Dr. Pecher
ist ortsabwesend und an
der Unterschrift ver-
hindert

Dr. Neumann

gez. Dr. Poelmann

Dr. Schwennicke

Olaf Radke

